

**Central-Blatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Gesetzgebendes  
in  
**Reichsamte des Innern.**

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 3. August 1900.	N <sup>o</sup> 34.
-------------------	--------------------------------------	--------------------

Inhalt: 1. Patent-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte . . . Seite 475 2. Reichsamt-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die neue neue Güterverkehrsbestimmungen . . . . . 477 3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Ausfuhrbestimmungen, betreffend die Befreiung von Steuern, gültig bei der Einfuhr von Rohmaterialien . . . . . 477	4. Reichsamt-Wesen: Ermächtigung zur Übernahme von Güterverkehrsbestimmungen, betreffend die Befreiung von Steuern, gültig bei der Einfuhr von Rohmaterialien . . . . . 477 5. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Steuern, gültig bei der Einfuhr von Rohmaterialien . . . . . 477 6. Reichsamt-Wesen: Ermächtigung von Kaufleuten zum Betrieb von . . . . . 480
--	--

**1. Patent - Wesen.**

**Bekanntmachung,**

betreffend

die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900.

Das Reich der Deutschen im § 4 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai d. J. (Reichs-Gesetzl. S. 283) hat der Bundesrath die nachfolgende

**Prüfungsordnung für Patentanwälte**

bestimmt.

**Prüfungsordnung für Patentanwälte.**

§. 1.

Der Reichsgerichtsrath bestirmt für jedes Jahr in zweier bis vierzig Mitglieder des Patentamtes und bis vierzig Patentanwälte, die der Prüfungsordnung angeschlossen werden.

Die Abnahme der Prüfungen sowie die Beschließung in den Fällen der §§. 3 und 2, 16 des §. 2, 20 des §. 5 und 21 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-